

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

10.06.2026

## **Im Rahmen der Verbändeanhörung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Schriftformerfordernisses und zur Förderung der elektronischen Kommunikation in der Verwaltung (SaG NRW)**

### **Vorbemerkung**

Die nordrhein-westfälische Wirtschaft begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich. Die vorgesehene Abschaffung zahlreicher landesrechtlicher Schriftformerfordernisse stellt einen wichtigen Schritt hin zu einer modernen, leistungsfähigen und digital ausgerichteten Verwaltung dar. Insbesondere für mittelständische Unternehmen bietet der Entwurf erhebliches Potenzial zur Reduzierung administrativer Belastungen, zur Beschleunigung von Verfahren und zur Verbesserung der Rechtssicherheit im Verwaltungsverkehr.

Unternehmen stehen täglich im Austausch mit Behörden, Kommunen, Genehmigungsstellen und Nachweisbehörden. Die Möglichkeit, künftig formgebundene Erklärungen elektronisch abzugeben, kann Medienbrüche vermeiden, interne Bearbeitungszeiten verkürzen und Verfahrensabläufe deutlich effizienter gestalten. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen und trägt zur Verbesserung der Investitions- und Planungssicherheit bei.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Entwurf den Verwaltungsaufwand der Wirtschaft zutreffend adressiert. Der Abbau unnötiger Formerfordernisse reduziert Porto-, Druck-, Scan-, Archivierungs- und Kurierkosten ebenso wie zeitintensive interne Unterschriftenprozesse. Gerade bei Bau- und Infrastrukturprojekten, deren Wirtschaftlichkeit maßgeblich von Termin- und Finanzierungskosten beeinflusst wird, können bereits moderate Verfahrensbeschleunigungen erhebliche wirtschaftliche Effekte entfalten.

Gleichzeitig bestehen in einzelnen Regelungsbereichen Nachbesserungsbedarfe, um die angestrebten Entlastungswirkungen tatsächlich zu erreichen und neue bürokratische Belastungen zu vermeiden.

## Im Einzelnen

### Zu § 2 Abs. 1 SaG NRW – Elektronische Ersetzbarkeit der Schriftform

Die Klarstellung, dass landesrechtliche Schriftformerfordernisse künftig grundsätzlich auch durch elektronische Dokumente erfüllt werden können, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Regelung entspricht den tatsächlichen Arbeitsabläufen insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen. Schriftformerfordernisse führen heute häufig zu unnötigen Medienbrüchen, indem Dokumente ausgedruckt, unterschrieben, eingescannt und anschließend erneut elektronisch übermittelt werden müssen. Dieser Prozess verursacht Aufwand, ohne einen zusätzlichen materiellen Erkenntnisgewinn zu schaffen.

Der vorgesehene Ansatz schafft demgegenüber praktikable und wirtschaftlich sinnvolle Verfahren. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass kein genereller Digitalzwang eingeführt wird.

### Identitätsnachweis und Fristwahrung

Die Regelung zur Wahrung von Fristen bei nachträglichem Identitätsnachweis wird ausdrücklich unterstützt. Sie trägt den praktischen Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs Rechnung und verhindert, dass Unternehmen allein aufgrund formaler Unsicherheiten Rechtsnachteile erleiden.

Für die Praxis ist jedoch entscheidend, dass Identitätszweifel nicht zu einem neuen Regelverfahren werden. Würden Behörden routinemäßig zusätzliche Identitätsnachweise anfordern, bestünde die Gefahr, dass die angestrebten Entlastungswirkungen des Gesetzes durch neue Verfahrensschritte wieder aufgehoben werden.

Aus Sicht der Wirtschaft sollte daher gesetzlich oder zumindest in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt werden, dass Identitätsnachweise ausschließlich bei konkreten und nachvollziehbar begründeten Zweifeln verlangt werden dürfen. Pauschale oder standardisierte Nachforderungen würden die Rechtssicherheit beeinträchtigen und zusätzliche bürokratische Belastungen erzeugen.

Ebenso sollten die Anforderungen an Eingangsbestätigungen und den Zeitpunkt der Fristwahrung eindeutig geregelt werden. Unternehmen müssen zuverlässig feststellen können, wann eine Erklärung als eingegangen gilt und welche Nachweise hierfür ausreichend sind.

## Zu § 5 SaG NRW – Kommunale Satzungsbefugnis

Ein Regelungskonflikt des Gesetzentwurfs liegt in der vorgesehenen kommunalen Satzungsbefugnis.

Während der Entwurf insgesamt auf Vereinfachung und Standardisierung abzielt, eröffnet § 5 Gemeinden, Kreisen und kommunalen Zweckverbänden die Möglichkeit, eigene Regelungen zur Fortgeltung von Schriftformerfordernissen zu erlassen. Dadurch entsteht die Gefahr einer zunehmenden Fragmentierung der Verwaltungsverfahren innerhalb Nordrhein-Westfalens.

Für überregional tätige Unternehmen wäre dies mit erheblichen praktischen Problemen verbunden. Unterschiedliche kommunale Vorgaben zu Formanforderungen, Übermittlungswegen, Dateiformaten, Registrierungsverfahren oder elektronischen Plattformen würden dazu führen, dass identische Sachverhalte je nach Kommune unterschiedlich bearbeitet werden müssten. Der damit verbundene Schulungs-, Organisations- und Dokumentationsaufwand würde die Entlastungswirkung des Gesetzes erheblich schmälern.

Unternehmen sind auf einfache, einheitliche und verlässliche Verfahren angewiesen. Unterschiedliche kommunale Sonderregelungen würden die Planungssicherheit reduzieren und zusätzliche Bürokratie erzeugen. Aus wirtschaftlicher Sicht sollte daher eine möglichst weitgehende landesweite Standardisierung digitaler Verwaltungsverfahren angestrebt werden. Kommunale Abweichungsmöglichkeiten sollten auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben.